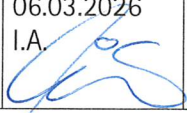




Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

Satzung über die Benutzung der Markt- und Pfarrbücherei Jettingen-Scheppach

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	10.02.2026				
Vorlage an das LRA a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	entfällt				
Satzg. ausgefertigt am:	26.02.2026				
Amtl. Bek.m. im Amtsblatt „Marktbote“ vom: Nr., Jahrg.:	06.03.2026 Nr. 10, 68. Jg.				
Tag des Inkrafttretens:	01.04.2026				
Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an LRA:	06.03.2026				
Geltungsdauer bis/unbeschränkt	unbeschränkt				
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. 2. Tag d. Unwirksamkt:					
Übersendg. von VO: - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr					
Feststellung: (Datum;Unterschrift)	06.03.2026 I.A. 				



Satzung über die Benutzung der Markt- und Pfarrbücherei Jettingen-Scheppach

Vom 26.02.2026

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Markt- und Pfarrbücherei ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Jettingen-Scheppach. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person (nachfolgend Benutzerin / Benutzer genannt) ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungssatzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der Gebührensatzung für die Markt- und Pfarrbücherei in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang, im Marktboten (Amtsblatt des Marktes Jettingen-Scheppach) und auf der Homepage des Marktes bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer ab Vollendung des 12. Lebensjahres melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an und erhalten einen Benutzerausweis. Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift von Benutzungs- und Gebührensatzung Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer, die das 6., jedoch noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, können sich ebenfalls selbständig anmelden. Für die Anmeldung ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters/Sorgeberechtigten erforderlich. Unterschreibt der gesetzliche Vertreter bereits als solcher auf dem Anmeldeformular, so genügt diese Unterschrift als Einwilligung.
- (3) Personen bis zum 6. Lebensjahr können nicht eigenständig angemeldet werden. Sie sind über die Anmeldung des/der gesetzlichen Vertreter/s berechtigt, die Medien der Bücherei zu nutzen.
- (4) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der Bücherei benötigt werden. Die Benutzerinnen und Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (5) Juristische Personen, Institute, Unternehmen u. dgl. melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an. Bei Bedarf kann ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis gefordert werden.

§ 4

Benutzerausweis

- (1) Aufgrund der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit gültigem Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung.
- (3) Auf Antrag wird im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung ein neuer Benutzerausweis ausgestellt. Hierfür wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.
- (4) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen der persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Nutzung und Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die angebotenen Medien in den Räumlichkeiten der Bücherei benutzt oder für die festgesetzte Leihfrist (siehe § 6) ausgeliehen werden.
- (2) Bei der Benutzung von Medien sind insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts und alle weiteren im Umgang mit den Medien der Bücherei relevanten gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen haftet die Benutzerin /der Benutzer.

§ 6

Leihfristen

- (1) Die Leihfristen für die angebotenen Medien werden wie folgt festgesetzt:
 - Bücher, Zeitschriften, Hörbücher, Spiele = 4 Wochen
 - DVDs / Blu-Rays, Tonieboxen / Tonies = 2 Wochen
- (2) Die Fristen können vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Vormerkung/Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich.

§ 7

Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einer Benutzerin / einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen.
- (3) Bei Bedarf kann die Bücherei für die Ausleihe von Medien besondere Bestimmungen festlegen.
- (4) Die Weitergabe der entliehenen Medien an andere Dritte ist nicht gestattet.

§ 8**Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. In solchen Fällen gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei.

§ 9**Vormerkung / Vorbestellung**

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch einer Benutzerin / eines Benutzers Vormerkungen oder Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 10**Rückgabe, verspätete Rückgabe, Mahnung, Einziehung**

- (1) Die Medien sind zum Ablauf der jeweiligen Leihfrist (§ 6) während der Öffnungszeiten der Bücherei zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist unabhängig davon, ob eine Mahnung erfolgte, eine Säumnisgebühr gemäß der Gebührensatzung zu entrichten.
- (3) Medien, für die die Leihfrist überschritten ist, werden angemahnt. Für die Mahnung fallen Mahngebühren nach der Gebührensatzung an.
- (4) Entstehen aufgrund verspäteter Rückgabe (Abs. 2) oder Mahnung (Abs. 3) Auslagen, so werden diese nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand weiterberechnet.
- (5) Stellt sich eine ordnungsgemäße Einziehung von Säumnis- und Mahngebühren, Auslagen und sonstige Forderungen als unmöglich heraus, werden sie ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 11**Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Zustand der Medien vor der Ausleihe auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Sind Mängel vorhanden, so sind sie der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird dadurch der ordnungsgemäße Zustand der entliehenen Medien anerkannt.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind der Bücherei spätestens bei Rückgabe ohne Aufforderung anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für jeden Verlust und jede Beschädigung und sind insofern hierfür schadensersatzpflichtig (§ 12), auch wenn sie kein Verschulden trifft.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Hard- oder Software, Daten oder Dateien der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.
- (6) Für Benutzerinnen und Benutzer bis zum 12. Lebensjahr übernimmt die Bücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 BGB. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Bücherei.

§ 12 Schadensersatz

Art und Höhe der Schadensersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert und bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung.

§ 13 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) WLAN und Internet-PCs stehen allen Benutzerinnen und Benutzern der Bücherei zur Verfügung. Eine grundsätzliche Nutzungsdauer ist nicht vorgegeben, kann von der Büchereileitung aber bei Bedarf festgelegt werden. Für die Nutzung der digitalen Infrastruktur werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Bücherei haftet nicht für:
 - Folgen von Verletzungen des Urheberrechts (siehe § 5 Abs. 2),
 - Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen / Benutzern und Internetdienstleistern,
 - Schäden, die einer Benutzerin / einem Benutzer durch die Nutzung der Bücherei-PC-Plätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
 - Schäden, die einer Benutzerin / einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr zugänglich gemachten Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Plätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten – das Aufrufen rechtswidriger bzw. moralisch verwerflicher Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt,
 - keine Dateien oder Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren,
 - keine geschützten Daten zu manipulieren,
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen,
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von Emails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
- (5) Es ist nicht gestattet:
 - Änderungen in den PC-Platz- oder den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen,
 - technische Störungen selbständig zu beheben,
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Plätzen zu installieren oder zu speichern,
 - an den PC-Plätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
 - an den PC-Plätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 14**Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei grundsätzlich nicht gestattet. Tiere (ausgenommen Assistenz- und Servicehunde) dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus Taschenablagen abhandengekommen sind.
- (4) Das Hausrecht wird von der Büchereileitung oder einer von ihr beauftragten Person wahrgenommen. Den Anweisungen der Leitung sowie des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 15**Ausschluss von der Benutzung**

Benutzerinnen und Benutzer, die den Regelungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln oder sich den Anweisungen der Büchereileitung bzw. des Büchereipersonals widersetzen, können – befristet oder unbefristet – von der Benutzung der Bücherei und / oder der Ausleihe von Medien ausgeschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 26. Februar 2026
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Christoph Böhm
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 06.03.2026 (Nr. 10, 68. Jg.) amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 06. März 2026
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Christoph Böhm
Erster Bürgermeister

